**Landgericht Darmstadt**

**Aktenzeichen:** 13 O 303/11

**Es wird gebeten, bei allen Eingaben das vorstehende Aktenzeichen anzugeben**

**Verkündet am:** 01.11.2012

Freitag, JFAle

Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle

Zur Geschäftsstelle gelangt am 02.11.2012

Freitag, JFAle

# Im Namen des Volkes
# Urteil

**In dem Rechtsstreit**

[redacted]

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Witt und Kollegen
Adenauerplatz 8, 69115 Heidelberg,
Geschäftszeichen:

gegen

Sparkasse Odenwaldkreis Anstalt des öffentlichen Rechts, vertr. d. d. Vorstand Karl-H. Ihrig u. Uwe Klauer, Martin-Luther-Str. 53/55, 64711 Erbach,

Beklagte

Prozessbevollmächtigte
[redacted]

hat die 13. Zivilkammer des Landgerichts Darmstadt durch die Richterin am Landgericht Dr. Maier als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20.09.2012

**für Recht erkannt:**

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 105.340,19 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab dem 3.11.2011 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtstreits hat die Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages vorläufig vollstreckbar.

## Tatbestand

Die Klägerin macht gegen die Beklagte Schadensersatzansprüche aus einer Anlageberatung aus eigenem und aus abgetretenem Recht geltend. Auf die Abtretungserklärung vom 01.08.2011 (Bl. 53 d.A.) wird Bezug genommen.

Die Klägerin und ihr Ehemann, der Zeuge , waren langjährige Kunden der Beklagten. Unter anderem hatten sie eine Unternehmensanleihe bei der Ford Motor Company getätigt, aufgrund derer sie Anfang Februar 2005 einen Betrag in Höhe von 100.000,-- € auf ihr Girokonto bei der Beklagten gutgeschrieben erhielten. Die Klägerin und der Zeuge beabsichtigten, diesen Betrag wieder neu anzulegen. Zu diesem Zweck führten der Zeuge der sich zu diesem Zeitpunkt an seinem damaligen Wohnsitz in Spanien aufhielt, sowie ein Anlageberater der Beklagten, der Zeuge r, Mitte Februar 2005 ein Telefongespräch über die künftige Geldanlage. Im Rahmen dieses Telefonates äußerte der Zeuge der in Bezug auf die streitgegenständliche Geldanlage auch im Namen der Klägerin handelte, den Wunsch, den Geldbetrag in Form von Anleihen, vorzugsweise von Automobilunternehmen, anzulegen. Am 17.02.2005 gab der Zeuge in seinem und im Namen der Klägerin den telefonischen Auftrag zur Zeichnung der WestLB AG Automobil Anleihe XXL v.05(10) (WKN WLB13H/ISIN DE000WLB13H2) – im Folgenden „Automobil Anleihe XXL" – in Höhe eines Nennbetrags von 100.000,-- €. Darüber hinaus erteilte er am 18.02.2005, wiederum sowohl in seinem als auch im Namen der Klägerin, den Auftrag zur Zeichnung derselben

Automobil Anleihe XXL in Höhe eines weiteren Betrages von 20.000,-- €. Die Kapitalrückzahlung sollte am 10.3.2010 erfolgen. Wegen der weiteren Einzelheiten der Automobil Anleihe XXL wird auf das Informationsmemorandum vom März 2005 (Bl. 25 ff. d.A.) Bezug genommen.

In den folgenden Jahren wurden die angekündigten Ausschüttungen in Höhe von 6 % p.a., insgesamt 30.022,18 €, geleistet. Im Juni 2009 erfolgte aufgrund eines Insolvenzantrags der General Motors Company eine Kündigung der Anleihe. Am 23.06.2009 erhielten die Klägerin und ihr Ehemann einen Betrag in Höhe von 15.000,-- € in Form einer Kontogutschrift ausbezahlt. Weitere Rückzahlungen erfolgten nicht.

Die Beklagte hat die Einrede der Verjährung erhoben.

Die Klägerin behauptet, der Zeuge habe in dem ersten Telefongespräch Mitte Februar 2005 geäußert, die aus der künftigen Geldanlage resultierenden Ausschüttungen stellten einen Teil ihrer gemeinsamen Altersversorgung dar. Der Zeuge habe bezüglich der Automobil Anleihe XXL ausdrücklich erklärt, sie weise trotz einer attraktiven Rendite von 6 % p.a. weniger Risiken auf als der unmittelbare Erwerb einer Ford- oder DaimlerChrysler-Anleihe. Im unwahrscheinlichen Fall eines Kreditereignisses sollte sich der Rückzahlungsbetrag gemäß den Angaben des Zeugen lediglich um den Betrag verringern, der der unmittelbaren Investition in die notleidend gewordene Anleihe entspricht.

Sie behauptet ferner, weder sie noch der Zeuge seien darüber aufgeklärt worden, dass ein Kreditereignis sowohl im Fall der Insolvenz als auch in den Fällen der Restrukturierung oder Nichtzahlung, aber auch bei Bonitätsverschlechterungen, eintreten kann. Sie hätten auch nicht gewusst, dass der Emittentin, der WestLB, bei Eintritt eines Kreditereignisses ein einseitiges Kündigungsrecht zusteht, verbunden mit dem Recht, ihre eigenen Verbindlichkeiten gegen die des Referenzunternehmens zu ersetzen, bei dem das Kreditereignis vorliegt, wobei die lieferbaren Verbindlichkeiten eine Restlaufzeit von bis zu 10 Jahren haben können. Auch der Ausgleichsbetrag, also der Betrag, der den aktuellen Marktwert der lieferbaren Verbindlichkeiten des vom Kreditereignis betroffenen Referenzschuldners ausdrückt, sei vom Zeuger nicht erwähnt worden. Schließlich seien sie nicht darüber aufgeklärt worden, dass die Kursentwicklung der Automobil Anleihe XXL für einen Laien überhaupt nicht abzusehen ist. Insbesondere sei ihnen nicht klar gewesen, dass bei der Automobil Anleihe XXL mit größeren Spannen zwischen An- und Verkaufskursen zu rechnen ist als bei herkömmlichen Anleihen und diese unter Umständen nur schwer veräußerbar sind.

Klägerin behauptet, bei einer zutreffenden Produktbeschreibung seitens der Beklagten hätten sie und der Zeuge eine solche Anlage nie erworben.

Sie behauptet schließlich, sie habe aufgrund der streitgegenständlichen Geldanlage einen Gesamtschaden in Höhe von 105.340,19 € erlitten. Wegen der Berechnung wird auf die Ausführungen der Klägerin in der Klageschrift vom 05.10.2011 (Bl. 16 f. d.A.) Bezug genommen. Ein weiterer Schaden in Höhe von 3.593,80 € resultiere aus der Hinzuziehung der Rechtsanwälte .

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an sie 105.340,19 € nebst Zinsen hieraus ab Rechtshängigkeit in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu zahlen,

2. die Beklagte zu verurteilen, an sie weitere 3.593,80 € nebst Zinsen hieraus ab Rechtshängigkeit in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie meint, das Anlageverhalten der Klägerin und des Zeuger sei in der Vergangenheit teilweise hoch spekulativ ausgelegt gewesen. Sie hätten über umfangreiche Erfahrungen im Erwerb und der Veräußerung von Wertpapieren verfügt. Sie behauptet, der Zeuge habe dem Zeuger am 16.02.2005 eine E-Mail mit Informationsmaterialien, u.a. zur Automobil Anleihe XXL, übersandt. Der Zeuge habe daraufhin in dem Telefonat am 17.02.2005 erklärt, dass die in der E-Mail vom 16.02.2005 dargestellten Inhaberschuldverschreibungen angesichts der niedrigen Verzinsung von 3-4 % p.a. keine Option darstellten.

Das Gericht hat Beweis erhoben gemäß Beweisbeschluss vom 23.02.2012 (Bl. 141 f. d.A.) durch Vernehmung der Zeuger und . Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift der mündlichen Verhandlung vom 20.09.2012 (Bl. 163 ff. d.A.) Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und weit überwiegend begründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Schadensersatzanspruch aus § 280 Abs. 1 BGB i.V.m. §§ 675, 611 BGB in Höhe von 105.340,19 €.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Beklagte den Zeuger nicht ordnungsgemäß über die Risiken der Automobil Anleihe XXL aufklärte.

Vorliegend kam zwischen der Klägerin und dem Zeugen – der im eigenen und im Namen der Klägerin handelte – einerseits und der Beklagten andererseits ausdrücklich ein Beratungsvertrag i.S.d. §§ 611, 675 BGB zustande, denn der Zeuge wünschte von der Beklagten Angebote, die zu seinen Anlagezielen passten. Dem Abschluss eines Beratungsvertrags steht nicht entgegen, dass der Zeuge ausdrücklich keine Anlagestrategieberatung wünschte. Der vorliegende Beratungsvertrag hatte nicht allgemein die künftige strategische Ausrichtung des Anlageverhaltens der Klägerin und des Zeuger zum Inhalt, sondern die Empfehlung von konkreten Anlageprodukten, die zu den vom Zeugen in dem ersten Telefongespräch Mitte Februar 2005 und in dem Telefongespräch am 17.02.2005 geäußerten Vorstellungen passten.

Ein Beratungsvertrag verpflichtet den Berater zu richtiger und vollständiger Information über die tatsächlichen Umstände, die für den Anlageentschluss des Interessenten von wesentlicher Bedeutung sind oder sein können (BGH, Urteil vom 15.10.2004, NZM 2005, 118). Vorliegend war der Anlageberater, der Zeuge , dazu verpflichtet, entweder seine Empfehlung auf Produkte zu beschränken, die den Vorstellungen des Zeugen entsprachen oder ausdrücklich klarzustellen, wenn ein empfohlenes Produkt nicht zu den geäußerten Vorstellungen passte.

Unstreitig erklärte der Zeuge in dem ersten Telefonat mit dem Zeugen er wünsche eine Unternehmensanleihe, vergleichbar mit der vorangegangenen Ford-Anleihe. Der Zeuge hat bei seiner Vernehmung in der mündlichen Verhandlung bekundet, er habe auch angegeben, dass er keinesfalls Zertifikate, Aktien oder Fonds haben

möchte, weil er damit schlechte Erfahrungen gemacht habe. Auch aus der beklagtenseits erwähnten E-Mail vom 16.02.2005 jedenfalls geht hervor, dass der Zeuge keine Discountzertifikate zeichnen wollte. Ob der Zeuge darüber hinaus gegenüber dem Zeuger deutlich gemacht hat, dass der Zweck der streitgegenständlichen Anlage der der Altersversorgung sein solle, konnte im Rahmen der Beweisaufnahme nicht mehr zweifelsfrei geklärt werden. Es kommt hierauf aber auch nicht entscheidend an, da das streitgegenständliche Finanzprodukt bereits nicht den unstreitig erwähnten Vorstellungen des Zeugen entsprach und der Zeuge dies nicht ausreichend deutlich machte.

Die Automobil Anleihe XXL ist nicht mit einer „herkömmlichen" Unternehmensanleihe vergleichbar. Es handelt sich wie sie um ein festverzinsliches Wertpapier in Form einer Inhaberschuldverschreibung. Das Risiko für den Anleger besteht zum einen in dem Kreditrisiko der WestLB als Emittentin. Hinzu kommt allerdings, dass die WestLB die Anleihe kündigen darf, wenn vor dem Fälligkeitstag ein Kreditereignis (Insolvenz, Nichtzahlung, Restrukturierung) bei einem der vier Referenzunternehmen, nämlich der DaimlerChrysler AG, der Ford Motor Company, der General Motors Corporation oder der Volkswagen AG, eintritt. In diesem Fall erfolgt die Rückzahlung entweder durch Lieferung einer Anleihe des betreffenden Referenzunternehmens oder durch Zahlung eines entsprechenden Barausgleichs. Damit ist auch bei unveränderter Bonität der WestLB ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals möglich. Mit dem Eintritt eines Kreditereignisses endet die Verzinsungspflicht der WestLB. Der Anleger übernimmt also zusätzlich das Kreditrisiko der vier Referenzunternehmen (vgl. OLG Hamburg, Urteil vom 15.05.2009, 1 U 85/08 – zitiert nach juris).

Soweit die Beklagte behauptet hat, der Zeuge habe seinen Wunsch nach Zeichnung einer „herkömmlichen" Unternehmensanleihe aufgegeben, als er von dem Zeuger erfuhr, dass mit einer solchen Unternehmensanleihe kein Zinssatz von 6 % p.a. mehr zu erzielen sei, scheint die Aussage des Zeuger dies zu bestätigen. Der Zeuge hat bekundet, er sei im Rahmen der Telefongespräche schließlich davon ausgegangen, dass das entscheidende Kriterium für den Zeuger ein Zinssatz von 6 % p.a. sei, der Zeuge sei, um diesen Zinssatz zu erzielen, letztlich auch bereit gewesen, ein höheres Risiko zu tragen. Überdies wird der Umstand, dass ein Zinssatz von 6 % p.a. für den Zeuger durchaus von größer Bedeutung war, daran deutlich, dass er in dem ersten Telefonat äußerte, er gehe davon aus, entsprechende Produkte seien auf dem Markt verfügbar.

Vorliegend entschied sich der Zeuge jedoch für eine Zeichnung der Automobil Anleihe XXL, ohne dass ihm deren Risiken in ihrem gesamten Ausmaß bewusst waren. Der Zeuge hatte ihn hierüber nicht ausreichend aufgeklärt.

Aufgrund des ursprünglichen Wunsches des Zeugen nach einer „herkömmlichen" Anleihe und dem – jedenfalls für einen Laien irreführenden – Umstand, dass die streitgegenständliche Anlage ebenfalls die Bezeichnung „Anleihe" trägt, hätte der Zeuge ganz besondere Sorgfalt darauf verwenden müssen, dem Zeugen die Unterschiede zwischen der Automobil Anleihe XXL und einer „herkömmlichen" Unternehmensanleihe deutlich zu machen.

Eine entsprechende Aufklärung mag mit der E-Mail vom 16.02.2005 nebst Anhang beabsichtigt gewesen sein. Da die Beklagte aber nicht bewiesen hat, dass der Zeuge oder die Klägerin diese E-Mail tatsächlich erhielt, kann eine entsprechende Aufklärung auch nicht als gegeben angenommen werden. Die Beklagte hat den Erhalt der E-Mail auch nicht durch den Zeugen bewiesen, der bekundet hat, für ihn sei es bei dem zweiten Telefonat am 17.02.2005 vollkommen klar gewesen, dass der Zeuge die E-Mail erhalten hatte. Der Zeuge habe beispielsweise den Fachbegriff „Restrukturierung" sowie steuerliche Fragen aus der E-Mail aufgegriffen. Das Gericht ist nicht davon überzeugt, dass der Zeuge dieses Wissen tatsächlich aus der E-Mail vom 16.02.2005 hatte. Es ist durchaus möglich, dass der Zeuge , der den Erhalt der E-Mail als selbstverständlich unterstellt haben mag, irrtümlich davon ausging, der Zeuge kenne die Begrifflichkeiten aus der E-Mail. Es ist aber nicht auszuschließen, dass es der Zeuge selbst war, der diese Begriffe im Laufe des Telefonats erstmals ansprach.

Letztlich klärte der Zeuge auch in dem zweiten Telefonat am 17.02.2005 den Zeugen nicht ausreichend über die Unterschiede der Automobil Anleihe XXL gegenüber einer „herkömmlichen" Anleihe auf. Maßstab zur Entscheidung der Frage, ob die vom Zeugen getätigten Erläuterungen eine ausreichende Aufklärung darstellen, ist der objektive Empfängerhorizont. Entscheidend ist danach, wie ein objektiver Dritter, der – wie der Zeuge – von der verhältnismäßig übersichtlich strukturierten „herkömmlichen" Unternehmensanleihe ausgeht, die Erklärungen des Zeugen verstehen durfte. Der Umstand, dass der Zeuge – wie von ihm in seiner Vernehmung bekundet – gesagt haben mag, dass die Automobil Anleihe XXL vom Risiko her überhaupt nicht vergleichbar sei mit dem, was er vorher gehabt habe, genügt für eine entsprechende Aufklärung ebenso wenig wie der allgemeine Hinweis, dass es immer eine Korrelation zwischen Chancen und Risiko gebe.

Auch unter Zugrundelegung der Aussage des Zeugen , der dem Zeugen in dem Telefonat am 17.02.2005 erklärt haben will, dass die Automobil Anleihe XXL von fünf Faktoren abhängig ist, einmal von den Emittentenrisiko und zum anderen von dem Risiko

der vier Unternehmen, liegt keine ausreichend genaue Aufklärung vor. Entscheidend – und für einen Laien durchaus überraschend – sind bei der Automobil Anleihe XXL zwei Faktoren: zum einen der Umstand, dass nicht nur die Insolvenz, sondern auch andere Umstände ein Kreditereignis auslösen können, und zum anderen, dass ein auf (lediglich) eines der vier Referenzunternehmen bezogenes Kreditereignis zu einem Wertverlust nicht nur in Höhe eines Viertels des Nennbetrags, sondern zu einem weit höheren Verlust führen kann.

Diese Unterschiede hätte der Zeuge deutlich herausstellen müssen. Er mag dem Zeugen zwar erläutert haben, was das Wort „Restrukturierung" bedeutet. Allerdings erachtet das Gericht das Vorlesen der Bedingungen Bl. 38 f. d.A. am Telefon aufgrund ihrer Komplexität schon nicht für geeignet, diesen Begriff dem Zeuger verständlich zu erklären. Der Zeuge mag den Begriff noch einmal mit seinen Worten erklärt haben; ob diese Erklärung inhaltlich richtig und vollständig sowie für einen objektiven Dritten in der Rolle des Zeuger am Telefon verständlich war, kann dahingestellt bleiben. Jedenfalls hat der Zeuge nicht über sämtliche Umstände aufgeklärt, die ein Kreditereignis auslösen können, also neben Insolvenz und Restrukturierung insbesondere auch die Nichtzahlung.

Ferner hat der Zeuge nicht deutlich herausgestellt, dass sich das Risiko bei Vorliegen eines Kreditereignisses nicht auf ein Viertel beschränkt, sondern auf die gesamte Anlage beziehen kann. Die diesbezüglichen Bekundungen des Zeugen in seiner Vernehmung waren zu allgemein und geben eine nur lückenhafte Aufklärung wieder. Der Zeuge hat eingeräumt, dass er nicht von einem „Totalausfall" ö.Ä. gesprochen hat. Er hat zwar bekundet, es sei nicht die Rede davon gewesen, dass sich das Kreditereignis auf ein Viertel beschränkt. Da eine solche Beschränkung für einen Laien aber den Regelfall darstellt und eine Erstreckung auf die gesamte Anlage überraschend ist, hätte der Zeuge dies deutlich machen müssen. Wenn er in seiner Vernehmung angegeben hat, er habe gesagt, das Risiko beziehe sich „auf seinen Anlagebetrag" und es bestehe das Risiko, dass die Anlage ihren Wert unter den Nennwert verliert, glaubt das Gericht nicht, dass die Aufklärung geeignet war, ein entsprechendes Verständnis bei dem Erklärungsempfänger zu wecken. Auch in seiner Vernehmung hat der Zeuge nicht prägnant die entscheidenden Risikofaktoren herausgestellt. Das Gericht ist nach dem gesamten Eindruck der Vernehmung davon überzeugt, dass die Erklärungen des Zeuger lediglich dazu geeignet waren, von einem objektiven Dritten so verstanden zu werden, wie sie auch der Zeuge verstanden hat: Im Fall der Insolvenz reduziert sich der Nennwert der gesamten Anleihe um den Anteil, „der in Insolvenz geht".

Der Zeuge durfte bei dem Zeugen auch keine besondere Fachkunde voraussetzen. Die Beklagte irrt, wenn sie diesen Rückschluss mit dem Hinweis darauf zieht, dass der Zeuge in seiner Historie durchaus auch schon Anlagen gehabt habe, die mit dem Risiko der Automobil Anleihe XXL vergleichbar sind. Eine etwa vergleichbare Komplexität weisen ohnehin nur die vom Zeugen in der Vergangenheit erworbenen Discount-Zertifikate auf. Diese wollte der Zeuge aber zum einen ausdrücklich nicht mehr. Zum anderen führt der einmalige Erwerb solcher Finanzprodukte nicht zwingend dazu, dass sich der Kunde eine entsprechende Sachkunde zugelegt hat.

Die Beklagte hat auch nicht die Vermutung widerlegt, dass sich der Zeuge und die Klägerin bei ordnungsgemäßer Aufklärung aufklärungsrichtig verhalten und von der Zeichnung der Automobil Anleihe XXL Abstand genommen hätten.

Die Beklagte hat sich das Verschulden des Zeugen gemäß § 278 BGB zurechnen zu lassen.

Eine Verjährung des Schadensersatzanspruchs ist nicht eingetreten. Die Verjährung folgt nicht aus § 37 a WpHG a.F. i.V.m. § 43 WpHG n.F., wonach ein Schadensersatzanspruch in drei Jahren von dem Zeitpunkt an verjährt, in dem der Anspruch entstanden ist. § 37 a WpHG a.F. gilt dann nicht, wenn eine vorsätzliche Verletzung von Informationspflichten oder eine vorsätzliche fehlerhafte Anlageberatung erfolgte (BGH, Urteil vom 8.3.2005, XI 170/04). Von einer vorsätzlichen Falschberatung ist vorliegend auszugehen. Es oblag der Beklagten darzulegen, dass die vorgeworfene Pflichtverletzung nur fahrlässig begangen wurde.

Nach § 280 Abs. 1 S. 2 BGB muss der Schuldner beweisen, dass er eine Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Zum Vertretenmüssen gehören gleichermaßen Vorsatz und Fahrlässigkeit (§ 276 BGB). Der Bundesgerichtshof hat eine Differenzierung der Darlegungs- und Beweislast nach Verschuldensgraden ausdrücklich abgelehnt und entschieden, dass der Schuldner, der nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit einzustehen hat, zu beweisen hat, dass beide Verschuldensgrade nicht vorliegen (BGH vom 12.5.2009, XI ZR 85/07). Das Vorliegen eines Vorsatzes ist nicht auszuschließen. Vorsatz liegt immer schon dann vor, wenn der Handelnde den pflichtwidrigen Erfolg vorausgesehen und in seinen Willen aufgenommen hat. Nicht erforderlich ist, dass der Erfolg gewünscht oder beabsichtigt war, ebenso ist der Beweggrund unerheblich. Der Vorsatz ist nur auf die Verletzung des Vertrages zu erstrecken, nicht auf den eingetretenen Schaden (Grüneberg, in: Palandt, 71. Auflage, § 276 Rdn. 10). Dass bei dem Zeugen Vorsatz in diesem Sinne vorlag, hat die Beklagte jedenfalls nicht widerlegt.

Vorliegend richtet sich die Verjährung nach den §§ 195, 199 BGB. Die Beklagte hat insbesondere nicht dargelegt, dass die Voraussetzungen des § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB bereits zu einem solch frühen Zeitpunkt vorlagen, dass Verjährung eingetreten wäre.

Der zu ersetzende Schaden besteht zum einen in der reduzierten Kapitalrückzahlung. Vorliegend trat ein Kapitalverlust von 105.320,-- € ein.

Zum anderen ist auch der Zinsschaden zu ersetzen. Gemäß § 252 BGB ist der Gewinn ersatzfähig, den der Geschädigte durch die Verhinderung oder Störung einer Geldkapitalanlage gemacht hätte. Dem Anleger steht Ersatz dafür zu, dass er wegen der Bindung seines Kapitals eine andere Anlage unterlassen hat. Nach dem „gewöhnlichen Verlauf" ist dabei von einer Anlage zu einem allgemein üblichen Zins auszugehen. Für den Vergleichszins sind die konkreten Erwartungen des Anlegers zu berücksichtigen (Staudinger, BGB, § 252, Neubearbeitung 2005, Rdn. 56). Die Klägerin und der Zeuge ___ wollten unstreitig ihr Kapital in eine Unternehmensanleihe investieren, vorzugsweise eines Automobilunternehmens. Unstreitig ist, dass eine entsprechende Unternehmensanleihe in dem streitgegenständlichen Zeitraum einen Zinssatz von mindestens 4 % p.a. erbracht hätte.

Soweit die Klägerin für die Berechnung des Zinssatzes den Zeitraum vom 10.03.2005 – 15.09.2011 zu Grunde gelegt hat und nicht - wovon die Beklagte ausgeht - lediglich den Zeitraum vom 10.3.2005 bis 10.03.2010 (geplanter Auszahlungszeitpunkt), schließt sich das Gericht im Grundsatz den Berechnungen der Klägerin an. Der Klägerin und dem Zeugen ___ stand der streitgegenständliche Anlagebetrag auch nach dem geplanten Auszahlungszeitpunkt, also auch nach dem 10.03.2010, nicht zur Verfügung. Bei ihrer Berechnung hat die Klägerin bereits berücksichtigt, dass sie am 23.06.2009 eine vorzeitige Kapitalrückzahlung in Höhe von 15.000 € erhielt. Auch die Ausschüttungen in einer Gesamthöhe von 30.022,18 € hat die Klägerin bereits schadensmindernd in Abzug gebracht.

Soweit die Klägerin den Ersatz von Rechtsanwaltskosten beansprucht hat, war die Klage abzuweisen. Sie hat nicht dargetan, dass die Voraussetzungen für einen entsprechenden Schadensersatzanspruch zum Zeitpunkt der Beauftragung der Rechtsanwälte ___ vorlagen. Insbesondere hat sie nicht dargetan, dass sich die Beklagte bereits zu diesem Zeitpunkt in Verzug gem. §§ 280 Abs. 1, 286 BGB befand.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit findet ihre Rechtsgrundlage in § 709 ZPO.

Dr. Maier

Ausgefertigt:
Darmstadt, den 09.11.12

LANDGERICHT DARMSTADT

Justizangestellte(r)
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle